



Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege:

2. April 2024

Zusammenstellung Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Teilnehmende

- Einwohnergemeinde Sarnen
 - Einwohnergemeinde Sachseln
 - Einwohnergemeinde Kerns
 - Einwohnergemeinde Alpnach
 - Einwohnergemeinde Giswil
 - Einwohnergemeinde Lungern
 - Einwohnergemeinde Engelberg
 - CVP Obwalden – Die Mitte (CVP)
 - FDP.Die Liberalen Obwalden
 - Christlichsoziale Partei Obwalden (CSP)
 - Sozialdemokratische Partei (SP)
 - Schweizerische Volkspartei Obwalden (SVP)
 - Grünliberale Partei Obwalden (GLP)
 - Junge SVP Obwalden (JSVO)
 - Kantonsspital Obwalden (KSOW)
 - Curaviva Obwalden (Curaviva OW)
 - Spitex Obwalden
 - Spitex MITTELPUNKT
 - Spitex Hiäsig GmbH
 - Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Sektion Zentralschweiz (SBK)
 - Datenschutzbeauftragter Schwyz Obwalden Nidwalden
-

Verzicht/keine Eingabe:

- JUSO Obwalden
- Die Junge Mitte Obwalden
- FDP.Die Liberalen Frauen Obwalden
- Jungfreisinnige Obwalden
- OW-cura
- XUND OdA Gesundheit Zentralschweiz

Artikel		Bemerkungen SSD
1. Zweck		
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p>	<p>FDP: Hinweis: Gemäss Bundesgesetz geht es ausschliesslich um die Förderung der tertiären Ausbildungen im Bereich Pflege.</p>	
2. Beiträge an die Kosten der praktischen Ausbildung		
<p>Art. 2 Ausbildungsverpflichtung</p> <p>¹ Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime (Betriebe) sind verpflichtet, sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu beteiligen.</p>	<p>CVP & GLP: Änderungswünsche: Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege (<u>Pflegefachpersonen HF oder FH</u>) beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime (Betriebe) sind verpflichtet, sich <u>angemessen</u> an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen (<u>HF oder FH</u>) gemäss Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu beteiligen.</p> <p>CSP: Die CSP begrüsst ausdrücklich, dass alle Organisationen die im Bereich der Pflege Personen beschäftigen (inkl. Spitäler und Pflegeinstitutionen), sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen zu beteiligen. Es ist sehr wichtig, dass die Förderung der Zielgruppe über den Initiativtext ausgeht und weitere Berufsgruppen im Bereich der Pflege unterstützt werden können. Die direkte Arbeit am Patientenbett wird in der Regel von Fachfrauen Gesundheit, Pflegeassistentinnen oder Pflegehelferinnen ausgeführt. Auch dort können wir den Bedarf nicht decken.</p> <p>SP: Wird eine Ausbildungsverpflichtung für Pflegefachpersonen festgelegt darf dies nicht auf Kosten von Ausbildungsplätzen für FAGE geschehen. Entsprechend muss dieser Artikel auf FAGE ausgeweitet werden</p> <p>SVP: Die SVP Obwalden begrüsst im Grundsatz die Umsetzung, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt wird. Alle Betriebe haben sich schon bisher im Sinne einer Selbstverpflichtung und im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der Ausbildung von Pflegefachpersonal engagiert. Es ist das Anliegen der SVP, dass genügend ausgebildetes Fachpersonal für die Zukunft bereit steht. Unter der Begrifflichkeit "Pflegefachpersonen" muss auch die Ausbildung von Fachpersonen Gesundheit EFZ, Fachpersonen</p>	<p>Im Bundesgesetz Art. 1 Abs. 2 ist bereits festgelegt, dass es sich um Pflegefachpersonen HF und FH handelt. "angemessen" ist nicht zu streichen. Die Ausbildungsverpflichtung wird auf Kriterien wie VZÄ oder Pflegestunden bemessen; in diesem Sinne wird es eine angemessene Verpflichtung sein.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p> <p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>

	<p>Betreuung EFZ und Aktivierungsfachpersonen HF verstanden werden. Ohne diese Fachpersonen ist die Pflege und Betreuung in einer Institution wie wir sie im Kanton Obwalden kennen, nicht vorstellbar. In diesem greift die nun vorliegende Gesetzgebung für die SVP Obwalden zu kurz.</p> <p>Eine Mindestschwelle ist zu prüfen, ab der Organisationen im Bereich der Pflege unter die Ausbildungspflicht fallen. Vor allem im Bereich der ambulanten Pflege werden die Organisationen von Kanton unterschiedlich entschädigt. Organisationen, die eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden haben, erhalten kantonale Beiträge. Diese Ungleichbehandlung muss bei der Ausbildungspflicht ebenfalls berücksichtigt werden. Sinnvoll wäre ausserdem, kleinere Organisationen von der Ausbildungspflicht auszunehmen. Bei diesen würden administrativer Aufwand und Nutzen im Missverhältnis stehen.</p> <p>Vorschlag: Organisationen, die über eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden verfügen und/oder eine Mindestschwelle von 400 Stellenprozenten überschreiten, fallen unter die Ausbildungspflicht gemäss Art. 1, Abs. 1.</p>	<p>Die "Grösse" von Organisationen wird bei der Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt. Einzelpersonen (ohne angestelltes Personal) fallen nicht unter die Ausbildungsverpflichtung.</p> <p>Die geltenden Bestimmungen betr. Restfinanzierung können in dieser Vorlage nicht mitberücksichtigt werden. Der Kanton muss allen Spitex-Organisationen und Pflegeheimen einen Leistungsauftrag erteilen, welcher eine Ausbildungspflicht beinhaltet (Art. 36a Abs. 3 BG KVG). Ansonsten dürfen diese Organisationen nicht mehr zu Lasten OKP abrechnen und der Bund gewährt keine Beiträge an die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p> <p>Die Leistungsaufträge für die Umsetzung dieses Einführungsgesetzes haben keinen Zusammenhang der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1).</p>
	<p>JSVP: Um den administrativen Aufwand in einem gerechtfertigten Mass zu halten und kleinere Organisationen nicht zusätzlich zu belasten, soll eine Schwelle von 400 Stellenprozenten angesetzt werden. Mindestens im Bereich der Pflege zu Hause braucht es darüber hinaus eine Unterscheidung zwischen Organisationen mit Leistungsvereinbarung (die von zusätzlichen kantonalen Beiträgen profitieren) und allen anderen. Entsprechend sollen nur Organisationen, die über mindestens 400 Stellenprozenten und eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden verfügen, unter die Pflicht zur Ausbildung gemäss Art. 2, Abs. 1 fallen.</p>	<p>Die "Grösse" von Organisationen wird bei der Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt. Einzelpersonen (ohne angestelltes Personal) fallen nicht unter die Ausbildungsverpflichtung.</p> <p>Die Restfinanzierung kann in dieser Vorlage nicht mitberücksichtigt werden.</p> <p>Die Leistungsaufträge für die Umsetzung dieses Einführungsgesetzes haben keinen Zusammenhang der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1).</p>
	<p>Curaviva OW: Curaviva Obwalden begrüsst im Grundsatz die Umsetzung, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt wird. Alle Betriebe haben sich schon bisher im Sinne einer Selbstverpflichtung und im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten in der Ausbildung von Pflegefachpersonal engagiert. Es ist unser gemeinsames Anliegen, genügend gut ausgebildetes Fachpersonal für die Zukunft sicherstellen zu können. Allerdings wird von Curaviva Obwalden mit der Begrifflichkeit "Pflegefachpersonen" auch die Ausbildung von Fachpersonen Gesundheit EFZ, Fachpersonen Betreuung EFZ und Aktivierungsfachpersonen HF verstanden. Ohne diese Fachpersonen ist die Pflege und Betreuung in einem Pflegeheim nicht vorstellbar. In diesem greift die nun vorliegende Gesetzgebung für Curaviva Obwalden zu kurz. Für die Ausbildungen im sekundären Bereich werden allerdings keine Bundesgelder fliessen.</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>

	<p>Spitex MITTELPUNKT: "Organisationen, die Personen im Bereich der Pflege beschäftigen, sowie Spitäler und Pflegeheime (Betriebe)..." ... die über eine Leistungsvereinbarung verfügen und über mindestens 400 Stellenprozent der auszubildenden Abschlüsse verfügen..."</p> <p><i>Begründung:</i> Eine vorhandene Leistungsvereinbarung stellt sicher, dass mit gleichen Ellen gemessen wird. Sprich jene die gemäss Gesundheitsgesetz von kantonalen Finanzierungen profitieren, können somit auch eine Ausbildungsverpflichtung mittragen. Ansonsten fliessen die Kosten in die Restkostenfinanzierung der Gemeinden.</p> <p>Weiter ist klar zu definieren, ab welcher Grösse ein Betrieb Ausbildungen anbieten kann, bzw. verpflichtet ist. Wieviel Stellenprozente der jeweiligen Ausbildung müssen im Betrieb vorhanden sein, um die Ausbildung auch gewährleisten zu können, bzw. verpflichtet zu werden. Soll dies unabhängig der Betriebsgrössen sein, sind auch freischaffende Pflegefachfrauen in diese Verpflichtung einzubinden.</p>	<p>Die "Grösse" von Organisationen wird bei der Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt. Einzelpersonen (ohne angestelltes Personal) fallen nicht unter die Ausbildungsverpflichtung.</p> <p>Die geltenden Bestimmungen betr. Restfinanzierung können in dieser Vorlage nicht mitberücksichtigt werden. Der Kanton muss allen Spitex-Organisationen und Pflegeheimen einen Leistungsauftrag erteilen, welcher eine Ausbildungspflicht beinhaltet (Art. 36a Abs. 3 BG KVG). Ansonsten dürfen diese Organisationen nicht mehr zu Lasten OKP abrechnen und der Bund gewährt keine Beiträge an die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p> <p>Die Leistungsaufträge für die Umsetzung dieses Einführungsgesetzes haben keinen Zusammenhang der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1).</p>
	<p>Spitex Hiäsig: Die Verpflichtung zur Ausbildung soll nur für Organisationen mit Leistungsvereinbarung gelten.</p> <p><i>Begründung:</i> Organisationen ohne Leistungsvereinbarungen bieten kostengünstige Pflege an, da diese keine kantonalen Beiträge erhalten. Damit profitiert die öffentliche Hand bereits und sollte deshalb diesen Organisationen keinen zusätzlichen administrativen Aufwand auferlegen oder mit einem Malus finanziell belasten.</p> <p>Es muss definiert werden, was «sich angemessen an der praktischen Ausbildung von Pflegefachpersonen» bedeutet. Damit überhaupt eine Ausbildung angeboten werden kann, braucht die Organisation eine gewisse Grösse. Aus unserer Sicht liegt eine sinnvolle Schwelle bei 400 Stellenprozenten an Pflegefachpersonen HF oder höheren Abschlüssen. Betriebe, die unter dieser Schwelle liegen, sollen von der Ausbildungspflicht befreit sein. Wir sind überzeugt, dass kleinere Organisationen gar nicht die für die Ausbildung notwendige Qualität gewährleisten können.</p>	<p>Die "Grösse" von Organisationen wird bei der Ausbildungsverpflichtung berücksichtigt. Einzelpersonen (ohne angestelltes Personal) fallen nicht unter die Ausbildungsverpflichtung.</p> <p>Die geltenden Bestimmungen betr. Restfinanzierung können in dieser Vorlage nicht mitberücksichtigt werden. Der Kanton muss allen Spitex-Organisationen und Pflegeheimen einen Leistungsauftrag erteilen, welcher eine Ausbildungspflicht beinhaltet (Art. 36a Abs. 3 BG KVG). Ansonsten dürfen diese Organisationen nicht mehr zu Lasten OKP abrechnen und der Bund gewährt keine Beiträge an die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p> <p>Die Leistungsaufträge für die Umsetzung dieses Einführungsgesetzes haben keinen Zusammenhang der Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 Abs. 3 des Gesundheitsgesetzes (GDB 810.1).</p>
<p>² Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 1 vorsehen, namentlich für die Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit</p>	<p>Einwohnergemeinden: Es wird begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage erarbeitet wurde, welche es ermöglicht, dass weitere Berufe im Gesundheitsbereich (u.a. Grundbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sowie Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege) gefördert werden. Es ist zu prüfen, ob noch weitere Berufe im</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>

<p>und Soziales EBA, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sowie Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.</p>	<p>Gesundheitsbereich wie Anästhesie- und OP-Personal, SKR-Helferinnen oder auch die medizinischen Pflegeassistentinnen, welche für die Hausarztpraxen von grosser Bedeutung sind, aufzuführen sind. Das KSOW beschäftigt viele Medizinische Pflegeassistentinnen und bildet selbst keine aus. Es ist zu prüfen, ob weitere Berufsgruppen in Art. 2 Abs 2 aufzunehmen sind oder die Formulierung sollte so sein, dass sie nicht abschliessend ist. Da sich aber der Bund bei diesen Kosten nicht beteiligt, sondern sie vollumfänglich zu Lasten des Kantons und der Gemeinden gehen, wird Kanton aufgefordert eine allfällige Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 – besonders auch wegen den Kostenfolgen - frühzeitig mit den Gemeinden zu diskutieren (siehe auch Art. 4 Abs. 1 / Abgeltung).</p>	<p>Eine Ausweitung auf weitere Ausbildungen würde den Gemeinden aufgrund der Kostenfolgen frühzeitig kommuniziert.</p>
	<p>CVP & GLP: Der Regierungsrat kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege Verpflichtungen gemäss Absatz 1 vorsehen, namentlich für die Grundbildung (*1) Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ sowie (*2) Aus- und Weiterbildungen in den Bereichen Langzeitpflege sowie Anästhesie-, Intensiv- und Notfallpflege.</p> <p>(1*) Die Erweiterung (Ausbildungsverpflichtung) auf die Grundbildung, soll erst angewendet werden, wenn der 2. Teil der Pflegeinitiative umgesetzt wird.</p> <p>(2*) Ist zu streichen, da mehr als Bund fordert und Finanzierung nicht klar ist.</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>
	<p>FDP: Aus Sicht der Versorgungssicherheit und aufgrund der Tatsache, dass die Fachpersonen Gesundheit Hauptzubringer für die Tertiärfunktionen sind, ist tatsächlich zu prüfen, auch diese Funktionsgruppe der Ausbildungsverpflichtung zu unterwerfen, wie dies andere Zentralschweizer Kantone vorsehen. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Finanzierung ohne Bundesgelder erfolgen muss.</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>
	<p>CSP: Es ist zu prüfen, ob noch weitere Berufe im Gesundheitsbereich wie Anästhesie – Intensiv- und Notfallpflege-Fachausbildungen gefördert werden sollen. Diese stehen für eine spezialisierte, qualitativ hochwertige Fachpflege. Im Hausarztbereich besteht ein Mangel an medizinischen Pflegeassistentinnen. Diese Berufsgruppe im Gesundheitsbereich erfüllt eine wichtige Funktion bei der Entlastung der Hausärzte. Auch der Übergang von der Lernenden / Studierenden zur Ausgebildeten Pflegefachperson ist sehr wichtig. Da benötigen sie vor dem Abschluss eine intensive Begleitung, damit sie auch motiviert werden können um im Beruf zu bleiben.</p>	<p>Mit der Kann-Formulierung ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>

	<p>SP: FAGE sollten unter Ziffer 1 aufgeführt werden (siehe entsprechende Notiz)</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>
	<p>SVP: Die Grundbildungen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA müssen analog der Pflegefachpersonen HF und FH ebenfalls unterstützt werden. Die Kann-Formulierung muss unbedingt beibehalten werden. Die Arbeitskräfte fehlen bereits heute direkt spürbar in allen Institutionen. Insbesondere müssen Quereinsteigende, auch ältere, sowie Wiedereinsteigende gefördert werden.</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>
	<p>JSVP: Abs. 2 ist zu streichen. Das Bundesgesetz, das umgesetzt werden muss, sieht die Förderung von Ausbildungen auf Stufe HF und FH vor. Dem Regierungsrat sollte nicht auf Vorrat die Möglichkeit zum Ausbau dieses bürokratischen Instrumentes offengelassen werden. Primär sind die Vorgaben umzusetzen.</p>	<p>Die Kann-Formulierung wird beibehalten.</p>
	<p>KSOW: Hebammen FH auch aufnehmen.</p>	<p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>
	<p>Curaviva OW: Die Grundbildungen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA müssen analog der Pflegefachpersonen HF und FH zwingend ebenfalls unterstützt werden. Die Arbeitskräfte fehlen bereits heute direkt spürbar in allen Institutionen. Insbesondere müssen Quereinsteigende, auch ältere, Wiedereinsteigende sowie Personen mit Migrationshintergrund gefördert werden.</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>
	<p>Spitex MITTELPUNKT: Abs. 2 ist zu streichen. In der Pflegeinitiative geht es klar um diplomiertes Pflegepersonal. Es ist nicht nötig, hier eine Hintertür offen zu halten.</p>	<p>Die Kann-Formulierung wird beibehalten.</p>
	<p>SBK: Der SBK Zentralschweiz würde es befürworten, die Festlegung der Ausbildungskapazität auch auf Ausbildungsgänge Sekundarstufe II (FaGe/FaBe) festzulegen. Insbesondere die Berufsgruppe Fachangestellte Gesundheit (FaGe) sind erwiesenermassen ein wichtiger Bestandteil in der Grundversorgung, um die gesamten Pflegeleistungen (Grundpflege, KVG) erbringen zu können. Es wäre darum wünschenswert, wenn der Kanton Obwalden in diesem Fall über das Bundesgesetz hinausgehen würde und</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe, eine Ausweitung ist gemäss Art. 2 Abs. 2 möglich.</p> <p>Mit der Kann-Formulierung in Art. 2 Abs. 2 ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich. Die Auflistung ist nicht abschliessend.</p>

	Auszubildende FAGE im zweiten Bildungsgang/Quereinsteigende ins Gesundheitswesen ab dem 22. Lebensjahr bei den Beiträgen an Betriebe und gemäss dem Zentralschweizer Modell auch bei den Beiträgen an die Auszubildenden berücksichtigen würde. Es wäre Ausdruck einer umfassenden Gesamtbetrachtung der Problematik. Denn genügend ausgebildete Personen auf Sekundarstufe II (FaGe/FaBe) sind eine wesentliche Grundvoraussetzung für genügend HF-Studierende.	
<p>³ Die Betriebe erfüllen ihre Ausbildungsverpflichtung entweder selbst oder im Verbund mit anderen Betrieben.</p>	<p>Einwohnergemeinden: Die Möglichkeit von Verbundlösungen sind wichtig und notwendig. Kleinere Institutionen oder Organisationen können sonst ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen.</p>	
	<p>FDP: Gerade in Bezug auf die Tertiärausbildungen sind Verbünde ausdrücklich zu begrüssen.</p>	
	<p>CSP: Die Möglichkeit für kleinere Institutionen oder private Spitexdienste einer Verbundlösung um die Ausbildungsverpflichtung abdecken zu können, wird von uns begrüsst. Um die Ausbildungsqualität hier sicher zu stellen, ist es wichtig in den Ausführungsbestimmungen Details die eingefordert werden müssen (unter anderem: Lead, Qualität der Begleitung, Koordination zwischen den Betrieben), zu klären.</p>	<p>Gemäss des vom SBFJ anerkannten Rahmenlehrplans (Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF) tragen die höheren Fachschulen als Bildungsanbieter die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang Pflege HF. Für den Kanton Obwalden ist somit XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz (XUND) Bewilligungs- und Aufsichtsorgan gegenüber den Betrieben. Die Qualität der Ausbildung wird Bestandteil der Ausbildungskonzepte sein, welche dem Kanton für die Festlegung der Ausbildungsverpflichtung eingereicht werden müssen.</p>
<p>Art. 3 Bedarfsplanung</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement ermittelt die pro Betrieb im Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen und legt diese fest.</p>	<p>Einwohnergemeinden: Die ambitionierte Zielsetzung der Ausbildungssoffensive erfordert nicht nur eine Erhöhung der Ausbildungsplätze, sondern auch Investitionen in die Qualität der Ausbildung. Es geht auch darum die Rahmenbedingungen in der praktischen Bildung zu verbessern, z.B. durch die Erhöhung des Personalschlüssels an Pflegefachpersonal für die Begleitung von Lernenden/Studierenden im Alltag oder durch die Optimierung der Prozesse bei der Einführung von Lernenden/Studierenden. Eine kantonale Stelle sollte die Ausbildungskonzepte und der Umsetzung überwachen, was zusätzliche personelle Ressourcen erfordert.</p>	<p>Gemäss des vom SBFJ anerkannten Rahmenlehrplans (Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF) tragen die höheren Fachschulen als Bildungsanbieter die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang Pflege HF. Für den Kanton Obwalden ist somit XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz (XUND) Bewilligungs- und Aufsichtsorgan gegenüber den Betrieben. Die Qualität der Ausbildung wird Bestandteil der Ausbildungskonzepte sein, welche dem Kanton für die Festlegung der Ausbildungsverpflichtung eingereicht werden müssen.</p>
	<p>CVP & GLP: Das Sicherheits- und Sozialdepartement ermittelt die pro <u>verpflichteten</u> Betrieb im Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen und legt diese fest.</p>	<p>Ergibt sich aus der Ausbildungsverpflichtung gemäss Art. 2.</p>
	<p>FDP: Die Ermittlung der Ausbildungsleistung ist mit der jeweiligen Branche gemeinsam festzulegen (gilt für Absatz 1 & 2).</p>	<p>Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert.</p>

	<p>CSP: Da das Gesetz am 1. Juli 2024 bereits in Kraft gesetzt werden soll, braucht es hier zwingend Übergangsbestimmungen. Die Organisationen brauchen Zeit, um sich zu organisieren und allenfalls Verbundlösungen zu klären. Zusätzlich bleibt die Herausforderung für die zusätzlichen Ausbildungsplätze genügend Interessentinnen und Interessenten zu finden.</p>	<p>Es wird eine Kann-Formulierung für die Ersatzabgabe eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab dem Jahr 2026 erhoben werden.</p>
	<p>SP: Dem Erläuternden Bericht zum Einführungsgesetz ist zu entnehmen, dass sich die Soll- Ausbildungskapazität die Variabel des VZÄ ausgebildeter Pflegefachpersonen (Spitäler) bzw. auf die Total geleisteten Pflegestunden (Langzeitinstitutionen) abstützt. Diese Grundlage ist aus unserer Sicht anzuzweifeln da insbesondere das VZÄ ausgebildeter Pflegefachpersonen einen Ist-Zustand abbildet, der eine tatsächlich schon existierende Mangellage widerspiegelt und somit keine valide Berechnungsgrundlage bieten kann. Dies mag aktuell für den Kanton Obwalden nicht zutreffen, wird sich aber in den nächsten Jahren im Hinblick auf die Zusammenlegung mit der LUKS-Gruppe entscheidend ändern.</p>	<p>Der Ist- Zustand wird jährlich angepasst. Falls es zu einer Zusammenlegung mit der LUKS-Gruppe kommt, würde das KSOW bei den Berechnungen für die Bedarfssplanng immer noch als eigenständiges Spital angesehen.</p>
	<p>SVP: Die Transparenz der Ermittlungs- und Berechnungsgrundlagen ist zentral und sehr wichtig. Wichtig aber auch der Einbezug des notwendigen Begleitungsaufwands durch Fachpersonal.</p>	<p>Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert. Die Zahlen sind transparent kommuniziert (Obsan-Bericht).</p>
	<p>JSVP: Die Transparenz der Ermittlungs- und Berechnungsgrundlagen ist zentral und sehr wichtig. Wichtig aber auch der Einbezug des notwendigen Begleitungsaufwands durch Fachpersonal. Bei der Festlegung der zu erbringenden Ausbildungsleistungen ist zu berücksichtigen, dass es pro Ausbildungsplatz eine gewisse Anzahl Stelleprozent an angestellten Fachpersonen braucht. Dies um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen.</p>	<p>Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert. Die Zahlen sind transparent kommuniziert (Obsan-Bericht).</p>
	<p>Curaviva OW: Die Transparenz der Ermittlungs- und Berechnungsgrundlagen ist wichtig. Wichtig ist hier auch, der Einbezug des notwendigen Begleitungsaufwands durch Fachpersonal.</p>	<p>Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert. Die Zahlen sind transparent kommuniziert (Obsan-Bericht).</p>
<p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ermittlung und Festlegung der von den Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistungen, soweit sie nicht vom Bundesrecht vorgegeben</p>	<p>CVP & GLP: Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Ermittlung und Festlegung der von den <u>verpflichteten</u> Betrieben zu erbringenden Ausbildungsleistungen, soweit sie nicht vom Bundesrecht vorgegeben sind. Er beachtet dabei interkantonale Empfehlungen.</p>	<p>Ergibt sich aus der Ausbildungsverpflichtung gemäss Art. 2.</p>
	<p>FDP: Die Ermittlung der Ausbildungsleistung ist mit der jeweiligen Branche gemeinsam festzulegen (gilt für Absatz 1 & 2).</p>	<p>Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert.</p>

sind. Er beachtet dabei interkantonale Empfehlungen.	SVP: Bei der Festlegung der Einzelheiten ist der Einbezug der Branchen zwingend notwendig.	Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert.
	JSVP: Bei der Festlegung der Einzelheiten ist der Einbezug der Branchen zwingend notwendig.	Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert.
	KSOW: Wir unterstützen hier die Berechnung mit dem Faktor 2.2. Dies bildet die echte Ausbildungszahl ab.	
	Curaviva OW: Bei der Festlegung der Einzelheiten ist der Einbezug der Branchen zwingend notwendig.	Die Betriebe sind im Rahmen der Echogruppe in den Projektprozess involviert.
Art. 4 Abgeltung ¹ Der Regierungsrat setzt die Höhe der Beiträge gemäss Art. 5 des Bundesgesetzes fest. Er kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege eine Abgeltung vorsehen.	FDP: Falls der Regierungsrat für weitere Bildungsgänge (ausserhalb Tertiärbereich) eine Abgeltung vorsieht, findet die Finanzierung ohne Bundesgelder statt (siehe Art. 1).	
	SP: Im ergänzenden Bericht ist festgehalten, dass die Ausbildungskosten von für Studiengänge HF und FH mit 300 Fr. nicht gedeckt sind. Dennoch rechnet der Kanton mit diesem Betrag. Demnach müssen die durch die Ausbildung entstehenden Fehlbeträge durch die Institutionen getragen werden. Die Umsetzung der Pflegeinitiative wird in inakzeptabler Weise auch in finanzieller Hinsicht an die Institutionen delegiert.	Der Betrag von Fr. 300.– pro Ausbildungswoche pro Ausbildungsplatz HF/FH ist eine Empfehlung der GDK.
	SVP: Eine Abgeltung muss auch für die Ausbildungsleistungen der Grundbildungen Fachfrau/Fachmann Gesundheit/Betreuung EFZ erfolgen. Der Bedarf an diesen Arbeitskräften ist erwiesenermassen vorhanden. Ohne die Förderung der Berufsbildung auf der sekundären Stufe wird es nicht möglich sein, genügend Fachleute auf der tertiären Stufe auszubilden.	Keine Ausweitung auf FaGe. Mit der Kann-Formulierung ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich.
	JSVP: Die Kann-Formulierung ist zu streichen. Das Bundesgesetz, das umzusetzen ist, sieht die Förderung von Ausbildungen auf Stufe HF und FH vor. Dem Regierungsrat sollte nicht auf Vorrat die Möglichkeit zum Ausbau dieses bürokratischen Instrumentes offengelassen werden. Primär sind die Vorgaben umzusetzen.	Kann-Formulierung wird belassen.
	Curaviva OW: Eine Abgeltung muss auch für die Ausbildungsleistungen der Grundbildungen Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ und Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales EBA erfolgen. Der Bedarf an diesen Arbeitskräften ist erwiesenermassen vorhanden. Ohne die Förderung der Berufsbildung auf der sekundären Stufe wird es nicht möglich sein, genügend Fachleute auf der tertiären Stufe auszubilden.	Keine Ausweitung auf FaGe. Mit der Kann-Formulierung ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich.

	<p>Spitex MITTELPUNKT: Er kann für weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege eine Abgeltung vorsehen. Dieser „kann-Satz“ entspricht nicht der Pflegeinitiative. In der Pflegeinitiative geht es klar um diplomiertes Pflegepersonal. Es ist nicht nötig, hier eine Hintertür offen zu halten. Weiter müssten die Berufsverbände, die ihre Hausaufgaben der Nachwuchsförderung nicht gemacht haben, ebenfalls stärker in die Verantwortung gezogen werden. Es gibt keine andere Profession die mittels gesetzlicher Verpflichtungen Nachwuchsförderung betreiben kann.</p>	<p>Kann-Formulierung wird belassen.</p>
	<p>SBK: Die ermittelten SOLL-Vorgaben pro Betrieb stellen die Grundlage für die Abgeltung an die Betriebe dar. Der Entscheid zur Auszahlung der Beiträge wird in Art. 4 geregelt und sieht Ersatzabgaben bei Nichterfüllung gemäss Art. 5 vor. Die Zweckbindung der Beiträge an die Schaffung von praktischen Ausbildungsplätzen und der Verbesserung der Qualität ist wichtig. Um die unterschiedlichen Voraussetzungen für die Betriebe Ausbildungen anzubieten und die aktuellen Herausforderungen bei der Rekrutierung von Auszubildenden zu meistern, könnte das Beitragssystem insofern ergänzt werden, als dass Betriebe, welche die Soll-Ausbildungskapazität nicht erfüllen, beispielsweise durch Anschubfinanzierungen unterstützt werden. Denn erfüllen zu viele Organisationen das Soll nicht, wird trotz der Bedarfsplanung und Festlegung von Ausbildungskapazitäten das Ziel der Bedarfsdeckung nicht erreicht. Ausbildungsverbände sind zu fördern.</p>	<p>Es sind keine Anschubfinanzierungen vorgesehen.</p>
<p>² Er berücksichtigt dabei interkantonale Empfehlungen und regelt die Einzelheiten der Ausrichtung in Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>CVP & GLP: Er berücksichtigt dabei interkantonale Empfehlungen und regelt die Einzelheiten der Ausrichtung in Ausführungsbestimmungen <u>auf Verordnungsstufe</u>.</p>	<p>Vollzugsregelung sind auf Stufe Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen zu erlassen, nicht auf Stufe einer kantonsrätlichen Verordnung.</p>
	<p>FDP: Wir begrüssen, dass sich die Umsetzung der Pflegeinitiative stark an den koordinierten Überlegungen in der Zentralschweiz orientiert. Insbesondere die Umsetzung des Zentralschweizer Modells der Ausbildungsbeiträge erachten wir als ausgewogen und zielführend.</p>	
	<p>CSP: Die Einzelheiten der Abgeltung in der Ausrichtung in den Ausführungsbestimmungen sollen gekoppelt werden mit den Qualitätsanforderungen unter Art. 2. Hier fordert die CSP den Kanton auf, die Aufsichtspflicht zu definieren und mit einer kantonalen Stelle die Ausbildungskonzepte und die Umsetzung zu überwachen. Die Qualität der Ausbildung muss stimmen. Die Studierenden / Lernenden müssen eine positive Arbeitskultur erleben können, damit sie auch im Beruf bleiben.</p>	<p>Gemäss des vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplans (Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF) tragen die höheren Fachschulen als Bildungsanbieter die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang Pflege HF. Für den Kanton Obwalden ist somit XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz (XUND) Bewilligungs- und Aufsichtsorgan gegenüber den Betrieben. Eine positive Arbeitskultur ist Sache der Betriebe. Die Qualität der Ausbildung wird Bestandteil der Ausbildungskonzepte sein, welche</p>

		dem Kanton für die Festlegung der Ausbildungsverpflichtung eingereicht werden müssen.
	SVP: Die Beiträge müssen in der Zentralschweiz einheitlich geregelt werden.	Beiträge gemäss Empfehlung der GDK.
	Curaviva OW: Die Beiträge müssen in der Zentralschweiz einheitlich geregelt werden.	Beiträge gemäss Empfehlung der GDK.
<p>Art. 5 Ersatzabgabe</p> <p>¹ Betriebe, die ihre Ausbildungspflicht nicht erfüllen, müssen eine Ersatzabgabe leisten.</p>	<p>Einwohnergemeinden: Art. 5 Abs. 1 hält fest, dass Betriebe, die Ihre Ausbildungsverpflichtung nicht erfüllen, eine Ersatzabgabe leisten müssen (Malus). Gleichzeitig erhalten Betriebe, die die Ausbildungsverpflichtung übertreffen eine Entschädigung dafür (Bonus). Ein Bonus-Malus-System kann Anreize für Ausbildungseinrichtungen schaffen, zusätzliche Ausbildungsplätze zu schaffen. Ein Bonus-Malus-System sorgt zudem für einen finanziellen Ausgleich zwischen Betrieben, die mehr bzw. weniger als vereinbart ausgebildet haben. Der Kanton Bern kennt ein Bonus-Malus-System schon länger. Dank dem Ausbildungsmodell konnte im Kanton Bern in den letzten Jahren nicht nur die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze deutlich gesteigert, sondern indirekt auch die Ausbildungsqualität gefördert werden: Die finanzielle Anerkennung von Ausbildungsleistungen führt zu stabileren Betreuungsverhältnissen von Studierenden und Lernenden. Das Bonus-Malus-System wird grundsätzlich unterstützt. Die aktuelle Formulierung von Artikel 5 EG Ausbildungsförderung Pflege, welche besagt, dass Organisationen und Institutionen "eine Ersatzabgabe bezahlen müssen", ist jedoch zu restriktiv und sollte angepasst werden. Alternativ könnten auch Übergangsregelungen formuliert werden, um den verschiedenen Organisationen und Institutionen ausreichend Zeit zu geben, sich vorzubereiten, die erforderlichen Ausbildungskonzepte zu erstellen und Auszubildende zu rekrutieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Einführungsgesetz zum 1. Juli 2024 in Kraft treten soll und die Institutionen sowie Organisationen noch nicht verbindlich wissen, welche Anforderungen an sie gestellt werden. Art. 5 ist anzupassen oder es sind genügend lange Übergangsfristen zu gewähren.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
	CVP & GLP: Art. 5 ist zu streichen, Reduktion Verwaltungsaufwand. Mit einer Ersatzabgabe besteht ausserdem die Gefahr, dass Betriebe um jeden Preis Personen ausbilden und dabei die Ausbildungsqualität auf der Strecke bleibt. Es erscheint uns wichtig, dass die Qualität der Ausbildung zu fördern ist und nicht nur auf die Quantität der Ausbildung zu setzen.	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>

	<p>FDP: Satz ist zu ergänzen: «...soweit den Betrieb kein Verschulden an der Nichterfüllung trifft.» Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe (Grösse des Betriebes) ist zu berücksichtigen. Betriebe, die Ausbildungsplätze anbieten, diese aber nicht besetzen können, sind von einer Ersatzabgabe zu befreien.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
	<p>CSP: Das Bonus- Malus System ist nur mit einer Übergangszeit umsetzbar, da aktuell keine Organisation in Obwalden genügend Ausbildungsplätze anbietet. Die Höhe des Malus bei 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten ist für die CSP nicht im Vordergrund, der Regierungsrat soll hier mit den Organisationen und Branchenverbänden eine sinnvolle Höhe definieren. Für uns ist das Zeichen wichtig an die Organisationen genügend qualitativ gute Ausbildungsplätze zu schaffen, die Studierende auch motivieren nach der Ausbildung im Beruf zu bleiben. Von der CSP wird ange-regt, auf Ersatzabgaben zu verzichten wenn nachweislich ein höherer Qua-litätsstandart in der Ausbildung aufgezeigt werden kann. Qualität vor Quan-tität!</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 kann der Regierungsrat für ein-zelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen ab-weichenden Prozentsatz festlegen.</p>
	<p>SP: In Toto ist dieser Artikel stossend. Er unterstreicht die Tendenz die Um-setzung des Bundesauftrages auch finanziell an die Institutionen zu dele-gieren und eine relative Kostenneutralität für den Kanton zu erreichen. Der Malus von 150% ist deutlich zu hoch, zumal die gesprochen Abgeltungen ohnehin nicht kostendeckend sind. Institutionen werden somit für die Nicht-erfüllung einer defizitären Aufgabe bestraft. Sowohl der Artikel wie auch die Erläuterungen lassen offen, welche Anstrengungen ein Ausbildungsbetrieb nachweisen muss, um vom Malus befreit zu werden. Welche Entschei-dungsspielraum haben Ausbildungsbetriebe ungeeignete Interessenten ab-zuweisen? Diese Fragen sind klar zu regeln. Darüber hinaus ist eine voll-ständige Befreiung vom Malus zwingend, wenn keine HF-Studierenden rekrutiert werden können oder sich die betrieblichen Gegebenheiten derart ändern, dass Ausbildungsplätze aus organisatorischen Gründen (beispiels-weise eine hohe Personalfuktuation mit Wegfall von Ausbildungspersonen) nicht garantiert werden können. Nicht nur die Anzahl, sondern auch die Qualität der Ausbildungsplätze muss Berücksichtigung finden. Im Weitern benötigen die Ausbildungsbetriebe eine adäquate Übergangs-frist, um ihre Strukturen und Ressourcen an die geforderten Ausbildungs-quoten anzupassen.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p> <p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 kann der Regierungsrat für ein-zelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen ab-weichenden Prozentsatz festlegen.</p>
	<p>SVP: Anhand des Gesetzestextes muss angenommen werden, dass eine Ersatzabgabe bereits beschlossene Sache ist. Wann erfüllt ein Betrieb seine Ausbildungspflicht nicht? Diese Frage muss zuerst geklärt, die Bedin-gungen für eine Erfüllung der Ausbildungspflicht klar formuliert werden.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>

	<p>Können vorhandene Ausbildungsplätze nicht belegt werden (z.B. wenn Interessenten nachweislich fehlen), darf ein Betrieb nicht mit einem Malus bestraft werden.</p> <p>Ausbildungsverbunde erachtet die SVP Obwalden als sinnvolle Alternative zu teuren, teilweise nicht realisierbaren Einzellösungen bei kleineren Ausbildungsbetrieben.</p>	<p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 kann der Regierungsrat für einzelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz festlegen.</p>
	<p>JSVP: Auf die Ersatzabgabe sollte verzichtet werden. Sie verursacht einen grossen administrativen Aufwand.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
	<p>Curaviva OW: Gemäss der neusten Synopse ist die Ersatzabgabe nun beschlossen. Da die Pflegeheime hinsichtlich ihrer Ausbildungspflicht für tertiäre Ausbildungen als Verbund auftreten werden, wird es keine «Malus»- und «Bonus»-Heime geben. Vorab muss die Begrifflichkeit "Ausbildungspflicht nicht erfüllen", präzisiert werden. Betriebe, bzw. der4 Ausbildungsverbund müssen nachweisen, dass sie die geforderte Zahl HF / FH Ausbildungsplätze anbieten können. (Ausbildungskonzept, Vereinbarungen mit Bildungspartnern, vorhanden sein von Fachpersonen zur BB, Werbung und Rekrutierungsbemühungen). Wenn angebotene Ausbildungsplätze trotzdem nicht besetzt werden können, darf kein Malus entstehen.</p> <p>Die sieben Obwaldner Betagteninstitutionen sind sich im Grundsatz einig, dass sie die Ausbildung von Fachpersonen HF/FH nur gemeinsam im Verbund vorantreiben können, gegebenenfalls auch mit weiteren Gesundheitspartnern Dabei können sie auf bereits vorhandene Ausbildungskonzepte und frühere Verbundlösungen zurückgreifen. Der Aufbau des neuen Verbunds soll vordringlich vorangetrieben werden – es ist bereits eine Arbeitsgruppe im Einsatz.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
	<p>Spitex MITTELPUNKT: Die Ersatzabgaben bzw. der Bonus ist aus einer Gesamtsicht der aktuellen Spitexfinanzierung im Kanton Obwalden irritierend. Die private Spitexorganisationen beziehen keine kantonalen Gelder und sind bei den Restkosten im Verhältnis günstiger. Sprich die öffentliche Hand profitiert schon jetzt massiv an dieser Arbeit. Es ist daher nicht förderlich, kleinen Organisationen die keine Ausbildungsgrösse haben mit Ersatzabgaben zu „bestrafen“ und trägt nicht zum Erhalten von qualitativ hochstehenden, privaten Spitexorganisationen bei, die in Obwalden massgeblich zur Versorgung beitragen. Die Ersatzabgaben und der Bonus sind in den Leistungsvereinbarungen zu klären, ebenso die Anforderungen an die Ausbildungsqualitätskriterien.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln. Es ist wichtig, dass alle Betriebe einen Beitrag zur Ausbildung von Pflegepersonal leisten, sie können dies auch im Verbund tun. Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p> <p>Ersatzabgabe und Bonus werden im Leistungsauftrag festgelegt.</p> <p>Gemäss des vom SBFI anerkannten Rahmenlehrplans (Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF) tragen die höheren</p>

		<p>Fachschulen als Bildungsanbieter die Gesamtverantwortung für den Bildungsgang Pflege HF. Für den Kanton Obwalden ist somit XUND Bildungszentrum Gesundheit Zentralschweiz (XUND) Bewilligungs- und Aufsichtsorgan gegenüber den Betrieben.</p>
	<p>Spitex Hiäsig: Durch Änderung von Art. 2 Abs. 1 gemäss unserem Vorschlag müsste an dieser Stelle die Ersatzabgabe entsprechend definiert werden, nämlich für Organisationen mit Leistungsvereinbarung und Überschreiten des definierten Schwellenwerts an Pflegefachpersonen HF. Diese Bedingungen nicht erfüllende Organisationen sind zu befreien. Wir schlagen der Einfachheit und Transparenz halber vor, Ersatzabgabe und Bonus in den Leistungsvereinbarungen zu regeln. Ebenso sind die Anforderungen an die Ausbildungskriterien zu klären, insbesondere die Qualifikation der Auszubildenden.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p> <p>Alle Betriebe werden zur Ausbildung verpflichtet, unabhängig von einer Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden. Das SSD wird Leistungsaufträge erteilen und darin die Ausbildungsverpflichtungen und die Details zum Bonus-Malus festlegen. Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p>
<p>² Die Ersatzabgabe beträgt 150 Prozent der durchschnittlichen Ausbildungskosten gemäss inter-kantonaler Empfehlung. Der Regierungsrat kann generell oder für einzelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz festlegen.</p>	<p>FDP: siehe Bemerkungen unter Absatz 1 (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit).</p>	
	<p>SVP: Die SVP fordert eine volle Transparenz bei den Ausbildungskosten. Die Ersatzabgabe darf 150% der durchschnittlichen Ausbildungskosten nicht übersteigen.</p>	<p>Die Ausbildungskosten sind transparent.</p>
	<p>KSOW: Die Präzisierung wann eine Malus Zahlung getätigt wird, muss zwingend verankert werden. Wenn der Betrieb alle notwendigen Massnahmen unternimmt und trotzdem keine qualifizierten Kandidaten rekrutieren konnte, muss der Betrieb von der Malus Pflicht befreit werden.</p>	<p>Die Details zum Bonus-Malus-System werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt, wenn eine Ersatzabgabe eingeführt wird.</p>
	<p>Curaviva OW: Es ist zu begrüßen, dass rund um das Bundesgesetz «Förderung Ausbildung Pflege», die Ausbildungskosten transparent gemacht werden. Dies insbesondere auch gegenüber den restfinanzierenden Einwohnergemeinden, welche diese immer schon mitzutragen hatten. Sollte es eine Ersatzabgabe geben, die aber direkt wieder in den Ausbildungsverbund fliesst (siehe unten), darf die Höhe der Ersatzabgabe dessen Vollkosten nicht übersteigen.</p>	<p>Die Ausbildungskosten sind transparent, auch gegenüber den Einwohnergemeinden und werden bei Anpassungen frühzeitig kommuniziert.</p> <p>Falls es eine Ersatzabgabe gibt, fliesst diese vollumfänglich an die Betriebe für die Ausbildung zurück. Dafür wird ein zweckgebundener Fonds eingeführt.</p>
	<p>Spitex MITTELPUNKT: 150 Prozent sind unbegründet und nicht nachvollziehbar. Der hier betriebene administrative Grossaufwand ist zu hinterfragen und darf nicht auf Kosten kleiner, engagierter und motivierter Dienstleister geschehen.</p>	<p>Gemäss Art. 5 Abs. 2 kann der Regierungsrat für einzelne Betriebskategorien oder Bildungsgänge einen abweichenden Prozentsatz festlegen.</p>

<p>³ Die Erträge der Ersatzabgabe werden jenen Betrieben ausgerichtet, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen (Bonus). Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und kann insbesondere einen alternativen Verwendungszweck für die Erträge der Ersatzabgaben bestimmen, falls keine Boni ausgerichtet werden können.</p>	<p>FDP: Es sollen auch diejenigen Ausbildungsbetriebe vom Bonus profitieren, die ihre Verpflichtung erfüllen (und nicht nur diejenigen, die die Verpflichtung übertreffen). Die Ersatzabgaben sind zwingend den Ausbildungsbetrieben im Kanton Obwalden zurückzugeben.</p>	<p>Die Details zum Bonus-Malus-System werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt, wenn eine Ersatzabgabe eingeführt wird.</p>
	<p>SVP: Ein Bonus-/Malus-System bei sieben Gemeinde-Institutionen und zahlreichen kleineren Organisationen generiert einen sehr hohen Administrativaufwand. Die Ausbildungsbetriebe sollen als Ganzes im Verbund betrachtet werden. Der Auf- und Ausbau eines Ausbildungsverbunds ist mit Kosten verbunden, insbesondere die Bereitstellung von Ausbildungsverantwortlichen (Weiterbildungen, Pensum der Anstellung, Infrastruktur). Die Obwaldner Ausbildungsbetriebe nehmen diese Kosten in ihre Betriebsrechnung und müssen sie grösstenteils den Restfinanzierern (Einwohnergemeinden) belasten. Wird ihnen zusätzlich noch eine Ersatzabgabe auferlegt, wird auch diese auf die Restfinanzierer umgewälzt. Wenn es zu einer Ersatzabgabe kommen sollte, müssen diese direkt wieder in den Ausbildungsverbund fliessen.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln. Eine Ersatzabgabe wird nur erhoben, wenn der Ausbildungsverpflichtung nicht nachgekommen wird, sie fliesst über den Bonus an die Betriebe, die ihre Ausbildungsverpflichtung übertreffen. In diesem Sinne wird der Malus wieder in die Ausbildung zurückfliessen.</p>
	<p>KSOW: Bonus soll auf 80% der Soll-Zahlen ausgerichtet werden. Die Übergangsfrist muss den Betrieben zwingend gewährleistet werden. Die Malus Zahlungen dürfen frühestens ab 2026 eingeführt werden, da die zukünftigen Studierenden noch rekrutiert werden müssen. Zusätzlich müssen Bedingungen im Betrieb geschaffen werden, um qualitativ gut ausbilden zu können, dies benötigt sicherlich 2 Jahre Übergangszeit. Malus Zahlung soll erst ab einer Zielerreichung von unter 75% greifen.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
	<p>Curaviva OW: Ein Bonus-/Malus-System bei sieben Institutionen würde einen grossen administrativen Aufwand generieren und ist nicht zielführend. Die Obwaldner Heime sollen als Ganzes im Verbund betrachtet werden. Der Auf- und Ausbau eines Ausbildungsverbunds ist mit Kosten verbunden, insbesondere die Bereitstellung von Ausbildungsverantwortlichen (Weiterbildungen, Pensum der Anstellung, Infrastruktur). Die Obwaldner Betagteninstitutionen nehmen diese Kosten in ihre Betriebsrechnung und müssen sie grösstenteils den Restfinanzierern (Einwohnergemeinden) belasten. Wird ihnen zusätzlich noch eine Ersatzabgabe auferlegt, wird auch diese auf die Restfinanzierer umgewälzt. Wenn es zu einer Ersatzabgabe kommen sollte, müssen diese direkt wieder in den Ausbildungsverbund fliessen.</p>	<p>Bei einer Verbundlösung der Obwaldner Heime werden sie als Ganzes im Verbund betrachtet.</p>
<p>⁴ Das Sicherheits- und Sozialdepartement legt die Ersatzabgabe mittels</p>	<p>SVP: Einfacher ist es aus Sicht der SVP Obwalden wenn auf die Ersatzabgabe ganz verzichtet wird oder der Ertrag aus dem Malus direkt wieder ins Ausbildungssystem investiert wird.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>

<p>Verfügung fest. Es kann diese in begründeten Fällen kürzen oder ganz auf sie verzichten.</p>	<p>Curaviva OW: Curaviva Obwalden beantragt, auf die Ersatzabgabe ganz verzichten oder den Ertrag aus dem Malus direkt wieder ins Ausbildungssystem zu investieren.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p>
<p>Art. 6 Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die Betriebe sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Amtsstellen die für die Ermittlung und Kontrolle der Ausbildungsleistung sowie für die Festlegung der Ersatzabgabe notwendigen Betriebsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>CVP & GLP: Die Betriebe sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und Amtsstellen die für die Ermittlung und Kontrolle der Ausbildungsleistung sowie für die Festlegung der Ersatzabgabe notwendigen Betriebsdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. <u>Begründung:</u> Aufgrund Wegfalls des Art. 5 nicht mehr nötig und auch zu streichen.</p> <p>FDP: Der administrative Aufwand muss für die Betriebe zumutbar sein. Die geforderten Daten sollen sich auf den Zweck beschränken.</p> <p>SVP: Eine möglichst einfache Ermittlung der Daten, basierend auf bereits erfolgten Meldungen an die verschiedenen Amtsstellen ist einer neuen Statistikform vorzuziehen. Eine einfache, Zentralschweizer Lösung ist dabei anzustreben.</p> <p>JSVP: Eine möglichst einfache Ermittlung der Daten, basierend auf bereits erfolgten Meldungen an die verschiedenen Amtsstellen ist einer neuen Statistikform vorzuziehen.</p> <p>Curaviva OW: Das ist eine Selbstverständlichkeit, ein entsprechendes Tool sollte für die ganze Zentralschweiz entwickelt werden.</p>	<p>Im Gesetz wird eine Kann-Formulierung eingeführt. Eine Ersatzabgabe kann frühestens ab 2026 erhoben werden. Details wird der Regierungsrat bei Einführung der Ersatzabgabe in Ausführungsbestimmungen regeln.</p> <p>Ein gewisser administrativer Aufwand ist unumgänglich. Der Kanton ist jedoch bemüht, diesen intern und auch für die Betriebe möglichst klein zu halten.</p> <p>Der administrative Aufwand wird möglichst tief gehalten.</p> <p>Der administrative Aufwand wird möglichst tief gehalten.</p> <p>Der administrative Aufwand wird möglichst tief gehalten.</p>
<p>3. Beiträge an höhere Fachschule</p>		
<p>Art. 7 Voraussetzungen</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement gewährt höheren Fachschulen auf Gesuch hin Beiträge zur bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege HF.</p>	<p>SVP: Die SVP Obwalden unterstützt ein solches Vorhaben auf Zentralschweizerischer Ebene.</p>	
	<p>Curaviva OW: Curaviva Obwalden unterstützt eine solches Vorhaben auf Zentralschweizerischer Ebene.</p>	

	SBK: Die Verwendung der Gelder nach Art. 7 begrüßen wir. Insbesondere erachten wir es als sinnvoll, die Gelder auch für innovative Projekte, die die Anzahl der Abschlüsse durch die Reduktion von Studienabbrüchen erhöhen, einzusetzen. Mit der Förderung neuer Ausbildungsformate können zusätzliche Zielgruppen erschlossen werden.	
<p>² Beiträge können insbesondere geleistet werden:</p> <p>a. für Programme, Projekte und Massnahmen zur Reduktion von Ausbildungsabbrüchen und zur Förderung innovativer Ausbildungs- und Lernformen;</p> <p>b. für Massnahmen des Berufs- und Bildungsmarketings.</p>		
<p>³ Bei der Bemessung der Beiträge ist der Anteil der Studierenden aus dem Kanton Obwalden zu berücksichtigen.</p>		
4. Beiträge an Studierende im Bereich der Pflege		
<p>Art. 8 Voraussetzungen, Höhe und Verfahren</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement gewährt Personen gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes während ihrer Ausbildung Beiträge zur Sicherung ihres Lebensunterhalts (Unterstützungsbeiträge). Der Regierungsrat kann weitere Bildungsgänge im Bereich der Pflege bezeichnen, deren Absolvierung Anspruch auf Unterstützungsbeiträge begründet.</p>	<p>Einwohnergemeinden: Die Formulierung des zuständigen Departements sollte überprüft werden, um Flexibilität bei zukünftigen Departementswechseln zu gewährleisten. Vielleicht reicht der Begriff 'das zuständige Departement'.</p>	<p>Anpassung nicht notwendig. Gestützt auf Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) kann die Staatskanzlei die Bezeichnung von Departementen und Amtsstellen aufgrund von Änderungen der Gesetzgebung oder Organisationsentscheiden des Regierungsrats in der elektronischen Gesetzesdatenbank formlos anpassen.</p>
	FDP: Siehe unseren Hinweis zu Art. 1 (keine Bundesbeiträge für Bildungsbeiträge ausserhalb Tertiärbereich).	
	SP: Insgesamt ist diese Regelung nicht dazu geeignet, mehr Quereinsteiger:Innen für den Pflegeberuf zu gewinnen oder FAGE zur Weiterbildung zu animieren. Die Löhne für Studierende HF und FH variieren stark zwischen den verschiedenen Institutionen. Es muss berücksichtigt werden, dass die überwiegende Anzahl Studierender HF bereits über eine abgeschlossene Berufslehre verfügen und vor Aufnahme des Studiums finanziell unabhängig waren. In diesem Punkt sind sie vergleichbar mit Polizeiaspiranten. Diese erhalten während ihrer Ausbildung eine existenzsichernde Entlohnung ohne Antragsverfahren.	<p>Es wird am Zentralschweizer Modell festgehalten.</p> <p>Bezüglich Löhne sind die Betriebe in der Pflicht, Anpassungen vorzunehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative sind nur unterstützende Beiträge möglich, aber keine Existenzsicherung.</p>

	<p>SVP: Solche Beiträge sollten nicht nur für Ausbildungen auf der tertiären, sondern auch auf der sekundären Stufe fließen. Beiträge müssen mindestens existenzsichernd sein. Dies ist aufgrund der Bundesvorgaben nicht der Fall. Werden die Beiträge des Kantons nicht darauf ausgerichtet, müssten entsprechende Mehraufwände in die Restfinanzierung der Gemeinden laufen.</p>	<p>Keine Ausweitung auf weitere Ausbildungen. Mit der Kann-Formulierung ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative sind nur unterstützende Beiträge möglich, aber keine Existenzsicherung. Es wird am Zentralschweizer Modell festgehalten.</p>
	<p>JSVP: Die Kann-Formulierung ist zu streichen. Das Bundesgesetz, das umzusetzen ist, sieht die Förderung von Ausbildungen auf Stufe HF und FH vor. Dem Regierungsrat sollte nicht auf Vorrat die Möglichkeit zum Ausbau dieses bürokratischen Instrumentes offengelassen werden. Primär sind die Vorgaben umzusetzen.</p>	<p>Die Kann-Formulierung wird beibehalten.</p>
	<p>Curaviva OW: Solche Beiträge sollten nicht nur für Ausbildungen auf der tertiären, sondern auch auf der sekundären Stufe fließen. Beiträge müssen mindestens existenzsichernd sein. Dies ist aufgrund der Bundesvorgaben nicht der Fall. Werden die Beiträge des Kantons nicht darauf ausgerichtet, müssten entsprechende Mehraufwände in die Restfinanzierung der Gemeinden laufen</p>	<p>Keine Ausweitung auf weitere Ausbildungen. Mit der Kann-Formulierung ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich.</p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative sind nur unterstützende Beiträge möglich, aber keine Existenzsicherung. Das Thema Restfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage. Es wird am Zentralschweizer Modell festgehalten.</p>
	<p>SBK: Die Berechtigung für Unterstützungsbeiträge für Erwachsene in Ausbildung entspricht dem Fördergedanken. Es wäre sinnvoll dabei auch Erwachsene, die sich für eine FaGe Ausbildung entscheiden, über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus zu berücksichtigen. Mit der kann Formulierung in Art. 8 lässt sich der Kanton Obwalden offen, Lernende und Studierende in anderen Ausbildungsgängen mit Beiträgen zu unterstützen. Der SBK Zentralschweiz würde eine Festlegung auf weitere Gesundheitsberufe begrüßen. Der Bedarf ist schon heute ausgewiesen. Herrscht doch auch den spezialisierten Nachdiplomstudiengängen wie Anästhesie-, Notfall- und Intensivpflege ein systemrelevanter Fachkräftemangel. Der SBK Zentralschweiz begrüsst die Umsetzung des Zentralschweizer Modells. Insbesondere auch die Berücksichtigung von familiären Verpflichtungen. Es entspricht den Lebensrealitäten der potenziellen zukünftigen Pflegefachpersonen. Es stellt ein positives Signal auch für Wiedereinsteigerinnen mit familiären Verpflichtungen dar, die mit einer Ausbildung in einem Pflegeberuf den Wiedereinstieg ins Berufsleben machen möchten.</p>	<p>Keine Ausweitung auf FaGe. Mit der Kann-Formulierung ist der Einbezug weiterer Berufsgruppen im Bereich der Pflege möglich.</p>

<p>² Der Regierungsrat bestimmt die weiteren Voraussetzungen für die Ausrichtung sowie die Höhe der Beiträge und regelt das Verfahren. Er kann insbesondere:</p> <p>a. die Gewährung und Höhe der Beiträge vom Erfüllen persönlicher Voraussetzungen, namentlich dem Alter, abhängig machen;</p> <p>b. generelle Beiträge für einzelne oder alle Bildungsgänge im Bereich der Pflege festlegen.</p>	<p>FDP: b. Siehe unseren Hinweis zu Art. 1 (keine Bundesbeiträge für Bildungsbeiträge ausserhalb Tertiärbereich).</p>	
	<p>SP: Aktuell und auch mit den im erläuternden Bericht enthaltenen Angaben zur Beitragszahlung an HF-Studierende ist je nach Ausbildungslohn keine Existenzsicherung garantiert. Der Kanton hätte hier die Chance zwei Probleme mit einer Massnahme zu lösen wenn er folgendes Modell umsetzt: Er garantiert allen Studierenden HF einen existenzsichernden, von der Ausbildungsinstitution unabhängigen Lohn, allenfalls altersabhängig abgestuft. Die Löhne setzten sich zusammen aus den Betriebsbeiträgen und Kompensationsbeiträgen vom Kanton. Dadurch wird eine Konkurrenzierung um Studierende zwischen den Institutionen vermieden und die Attraktivität für eine Weiterbildung in der Pflege erhöht. Artikel 9 bis 11 und der damit verbundene Verwaltungsaufwand wären damit hinfällig.</p>	<p>Bezüglich Löhne sind die Betriebe in der Pflicht, Anpassungen vorzunehmen. Im Rahmen der Umsetzung der Pflegeinitiative sind nur unterstützende Beiträge möglich, aber keine Existenzsicherung. Es wird am Zentralschweizer Modell festgehalten.</p>
	<p>SVP: a. Das Alter, insbesondere bei einer HF-/FH-Ausbildung ist ein wichtiger Aspekt. Solange die Unterhaltspflicht der Eltern besteht, ist der Lebensunterhalt abgesichert oder wird durch Stipendien abgedeckt. Ab dann müssen die Auszubildenden/Studierenden für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufkommen, was vor allem bei alleinerziehenden Personen mit Kindern schwierig ist.</p>	
	<p>Curaviva OW: a. Das Alter ist ein wichtiger Aspekt. Solange die Unterhaltspflicht der Eltern besteht, ist der Lebensunterhalt abgesichert oder wird durch Stipendien abgedeckt. Ab dann müssen die Auszubildenden/Studierenden für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufkommen, was vor allem bei alleinerziehenden Personen mit Kindern schwierig ist</p>	
<p>Art. 9 Mitwirkungspflichten ¹ Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, a. vollständige und wahre Angaben zu machen; b. die erforderlichen Unterlagen einzureichen; c. Änderungen massgeblicher Tatsachen unverzüglich zu melden.</p>		
<p>Art. 10 Bearbeiten von Daten ¹ Zwecks Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie Auszahlung und allfälliger</p>	<p>Kantonaler Datenschutzbeauftragter: Bezüglich des oben genannten Entwurfs des Einführungsgesetzes ist insbesondere Art. 10 des Entwurfs des EG Ausbildungsförderung Pflege hinsichtlich Datenschutz einschlägig.</p>	<p>Keine Anpassung der Bestimmung. Ausführungen in der Botschaft wurden ergänzt.</p>

<p>Rückerstattung der Beiträge dürfen folgende Daten bearbeitet werden:</p> <p>a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und -adresse, AHV-Versicherungsnummer sowie Kontoangaben;</p> <p>b. Ausbildungsbetrieb und Bildungsinstitution;</p> <p>c. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde bzw. Herkunftsland;</p> <p>d. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde bzw. Zielland;</p> <p>e. Angaben zu den weiteren Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 2 dieses Gesetzes.</p>	<p>Zugriff auf die kantonale Datenplattform: Gemäss der Erläuterung zu Art. 10 EG Ausbildungsförderung Pflege im erläuternden Bericht des Sicherheits- und Sozialdepartements zu einem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege haben die mit der Umsetzung des Gesetzes betrauten Behörden gestützt auf Art. 4 Abs. 2 des kantonalen Registerharmonisierungsgesetzes (KRHG; GDB 131.4) Zugriff auf die kantonale Datenplattform.</p> <p>Für die Gewährung von Online-Zugriffen, inkl. dem Abgleich mit dem Einwohnerregister und bezüglich Zugriff auf die kantonale Datenplattform, ist das Verhältnismässigkeitsprinzip massgebend. Demnach ist zu berücksichtigen, dass sich die Zulässigkeit solcher Übermittlungen, Verfahren und Zugriffe danach richtet, ob eine Erfüllung der behördlichen Aufgabe ohne diese Übermittlungen, Verfahren oder Zugriffe nicht auch möglich wäre. Ein automatisierter oder umfangreicher Zugriff auf die kantonale Datenplattform ist (als «ultima ratio») nur zulässig, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Reichen Einzelanfragen oder regelmässige Auskünfte aus, sind diese einem automatisierten oder umfangreichen Zugriff vorzuziehen.</p> <p>Datensicherheit: Die Datenbearbeitung muss den Grundsatz der Datensicherheit erfüllen. Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Datenschutz des Kantons Obwaldens (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; GDB 137.1) i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG; SR 235.1) muss durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet werden, dass eine dem Risiko angemessene Datensicherheit besteht. Angemessene technische und organisatorische Massnahmen umfassen z.B. Zugriffsregelungen um sicherzustellen, dass nur diejenigen Personen Zugriff haben, die diesen unbedingt zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Dabei gilt es jeweils die im konkreten Fall zu bearbeitenden Personendaten und deren Umfang zu berücksichtigen und diesbezüglich entsprechende Massnahmen zu treffen. Diese Massnahmen sollten, z.B. im erläuternden Bericht, genauer aufgezeigt werden.</p> <p>Umfang Personendaten: Im Rahmen der Verhältnismässigkeit dürfen nur diejenigen Daten ausgetauscht werden, welche zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks unbedingt erforderlich sind. Reichen im vorliegenden Fall beispielsweise Name, Wohnort und Kontoangaben für die Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie Auszahlung und allfälliger Rückerstattung der Beiträge aus, dürfen im Sinne der Verhältnismässigkeit nicht weitere Daten ausgetauscht werden, sondern nur diejenigen, welche für die konkrete Aufgabenerfüllung erforderlich sind.</p>	
---	---	--

	<p>Bezüglich Verwendung der AHV-Versichertennummer zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie Auszahlung und allfälliger Rückerstattung der Beiträge gemäss Art. 10 Abs. 1 EG Ausbildungsförderung Pflege weisen wir darauf hin, dass Privatim als Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten von den Kantonsregierungen verlangt, auf die Verwendung der AHV-Nummer als universeller Personenidentifikator zu verzichten. Denn Privatim macht seit langem darauf aufmerksam, dass der umfassende Einsatz der AHV-Nummer in den Datenbanken der öffentlichen Verwaltung die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger gefährde. Denn gemäss Privatim würden Vorname, Name und Geburtsdatum genügen, um 99,98 Prozent der Bevölkerung eindeutig zu identifizieren.</p> <p>Fazit: Der datenschutzrechtliche Fokus richtet sich insbesondere auf Art. 10 EG Ausbildungsförderung Pflege. Bezüglich des Zugriffs auf die kantonale Datenplattform ist zu berücksichtigen, dass dieser aufgrund der Verhältnismässigkeit als «ultima ratio» nur zulässig ist, wenn die behördliche Aufgabe nicht anders erfüllt werden kann. Des Weiteren sind die Bestimmungen bezüglich Datensicherheit einschlägig. Zudem dürfen nur diejenigen Daten ausgetauscht werden, welche zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks unbedingt erforderlich sind. Ferner ist zu hinterfragen, ob die AHV-Nummer zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie Auszahlung und allfälliger Rückerstattung der Beiträge unbedingt erforderlich ist.</p>	
<p>Art. 11 Rückerstattung</p> <p>¹ Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben zu Unrecht Beiträge erwirkt hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet.</p>	<p>Einwohnergemeinden: Die Kriterien zur Rückzahlung sollten auf Gesetzebene deutlicher ausgeführt werden, um auch unfreiwillige Ausbildungsabbrüche angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>SBK: Es wird von der Absicht einer moderaten Rückzahlungsverpflichtung bei Abbruch der Ausbildung Kenntnis genommen.</p>	<p>Kriterien zur Rückerstattung werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.</p>
<p>² Bei Abbruch der Ausbildung sind die für die verbleibende Ausbildungszeit gewährten Beiträge zurückzuerstatten.</p>		
<p>³ Das Sicherheits- und Sozialdepartement kann in begründeten Fällen und auf Gesuch hin ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten.</p>	<p>SVP: Z.B. Familiäre Sachzwänge</p> <p>Curaviva OW: Z.B. Familiäre Sachzwänge</p>	<p>Kriterien zur Rückerstattung werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.</p> <p>Kriterien zur Rückerstattung werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.</p>
<p>⁴ Der Anspruch auf Rückerstattung ver- wirkt innert eines Jahres ab Kenntnis des</p>	<p>CSP: Die CSP findet es wichtig in den Ausführungsbestimmungen Kriterien zu bestimmen, unter welchen Bedingungen eine Rückerstattung erlassen</p>	<p>Kriterien zur Rückerstattung werden in den Ausführungsbestimmungen festgehalten.</p>

<p>Rückerstattungsgrundes, jedoch spätestens zehn Jahre nach Auszahlung des Beitrages.</p>	<p>wird. Ethische Kriterien sind hier zwingend mitzuberücksichtigen und bei unfreiwilligen Ausbildungsabbrüchen, die nicht selbstverschuldet sind, soll auf ein Gesuch verzichtet werden.</p>	
<p>5. Finanzierung</p>		
<p>Art. 12 Bundesbeiträge</p> <p>¹ Das Sicherheits- und Sozialdepartement macht die Bundesbeiträge gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes geltend.</p>	<p>FDP: Im Hinblick auf die Beschränkung der finanziellen Bundesmittel, sind die Bundesbeiträge prioritär und zeitnah geltend zu machen.</p>	<p>Der Bund wird Fristen für die Antragstellung vorgeben.</p>
<p>Art. 13 Finanzierung</p> <p>¹ Vom Aufwand für die Beiträge gemäss Art. 4 und 8, der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibt, tragen der Kanton und die Gesamtheit der Einwohnergemeinden je 50 Prozent. Die Beteiligung der einzelnen Einwohnergemeinden bemisst sich nach der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres.</p>	<p>FDP: Falls neben den Tertiärausbildungen weitere Ausbildungen unterstützt werden, macht der Schlüssel Sinn. Falls nur Tertiärausbildungen unterstützt werden, hat konsequenterweise ausschliesslich der Kanton die Kosten zu tragen.</p>	<p>Beiträge sind nur für HF und FH vorgesehen.</p>
	<p>CSP: Gestützt auf die aktuelle Gesetzgebung ist der Kostenteiler zu je 50 Prozent zwischen Kanton und Gemeinden für die CSP nachvollziehbar.</p>	
	<p>SVP: Die Aufteilung von je 50% wäre nur dann gerechtfertigt, wenn existenzsichernde Ausbildungsbeiträge bezahlt würden. Ansonsten müssen die Betriebe die Ausbildung mit entsprechenden Löhnen zusätzlich absichern, was zu Lasten der restfinanzierenden Einwohnergemeinden geht. Eine stärkere Belastung der Gemeindefinanzen sieht die SVP Obwalden kritisch.</p>	<p>Es werden keine existenzsichernden Beiträge bezahlt. Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p>
	<p>Curaviva OW: Die Aufteilung von je 50% wäre dann gerechtfertigt, wenn existenzsichernde Ausbildungsbeiträge bezahlt würden. Ist dies nicht der Fall, müssen die Betriebe die Ausbildung mit entsprechenden Löhnen zusätzlich absichern, was zu Lasten der restfinanzierenden Einwohnergemeinden geht.</p>	<p>Es werden keine existenzsichernden Beiträge bezahlt. Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p>
	<p>SBK: Der SBK Zentralschweiz anerkennt, dass der Kanton Obwalden den Aufwand für die Beiträge nach diesem Gesetz, der nach Abzug allfälliger Beiträge des Bundes verbleiben, trägt. Bei den kantonalen Kosten für die Ausbildungsbetriebe und die Unterstützungsbeiträge an Studierende beteiligen sich die Einwohnergemeinden zu 50 Prozent (Art. 13). Wir sind zuversichtlich, dass die vorgesehene Umsetzung der Ausbildungs-offensive im Kanton Obwalden einen wirksamen Beitrag gegen den Fachkräftemangel in der Pflege leisten kann. Dabei geht es nicht nur darum die</p>	

	Voraussetzungen für die zukünftigen Lernenden und Studierenden zu verbessern, sondern auch die Versorgung der Obwaldner Bevölkerung zu sichern.	
² Den Aufwand für die Beiträge gemäss Art. 7 dieses Gesetzes, der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibt, trägt vollumfänglich der Kanton.		
6. Verfahren und Rechtsschutz		
<p>Art. 14 Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, nach dem Staatsverwaltungsgesetz³) und der Verordnung über das Verwaltungs- und Verwaltungsbeschwerdeverfahren⁴).</p>		
7. Schlussbestimmungen		
<p>Art. 15 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>		
<p>Art. 16 Befristung</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist auf die Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege⁵) befristet.</p>		
	KSOW: Übergangsfrist zwingend einräumen.	Die Ersatzabgabe wird frühestens ab 2026 eingeführt.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.	Curaviva OW: Die Obwaldner Betagteninstitutionen beantragen eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr.	Die Ersatzabgabe wird frühestens ab 2026 eingeführt.
	SVP: Die SVP Obwalden verlangt eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes.	Die Ersatzabgabe wird frühestens ab 2026 eingeführt.
	JSVP: Die Junge SVP Obwalden verlangt eine Übergangsfrist von mindestens einem Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes.	Die Ersatzabgabe wird frühestens ab 2026 eingeführt.

VI. WEITERE BEMERKUNGEN

<p>Einwohnergemeinden</p> <p><u>Allgemein:</u> Es wäre hilfreich gewesen, neben dem EG Ausbildungsförderung Pflege auch einen Entwurf der Ausführungsbestimmungen vor sich zu haben. Dies hätte möglicherweise verschiedenen Rückmeldungen vorgebeugt. Angesichts des Zeitdrucks und der kurzen Fristen ist nachvollziehbar, dass dies nicht erfolgt ist (Einwohnergemeinden Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg).</p> <p><u>Grundsätzliches:</u> Prognosen des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan; 03/2021) gehen für den Zeitraum bis 2029 von einer massiven Zunahme des Pflegepersonalbedarfs aus: 14% im Spitalbereich, 19% bei der Spitex und 26% in Alters- und Pflegeheimen. Diese Schätzung basiert auf dem erwarteten Bevölkerungswachstum und demografischen Veränderungen. Werden Pensionierungen und Berufsaustritte mitgezählt, beträgt der Bedarf an Nachwuchs bis 2029 rund 43'400 diplomierte Pflegefachpersonen der Tertiärstufe und 27'100 Personen der Sekundarstufe II (Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit, FaGe).</p> <p>Die Ausbildungsoffensive zielt nicht nur darauf ab, austretendes Personal zu ersetzen, sondern auch den steigenden Zusatzbedarf zu decken. Da die Gemeinden gemäss kantonaler Gesetzgebung für die Versorgung im stationären Langzeitpflegebereich und die Hilfe und Pflege zu Hause hauptverantwortlich sind (Art. 6 Abs. 1 GesG), wird die die Stossrichtung des Einführungsgesetzes unterstützt.</p>	<p>Die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen kann erst abgeschlossen werden, wenn die Verordnungen des Bundes vorliegen.</p>
<p>Einwohnergemeinden Sarnen, Sachseln, Alpnach, Giswil, Lungern und Engelberg</p> <p><u>Ergänzende Anmerkung:</u> Die Ausbildungsoffensive ist notwendig und wichtig. Vielleicht ist zusätzlich über geeignete kantonale Stellen zu prüfen, wie in der Oberstufe positiv über Pflegeberufe informiert werden kann oder Institutionen und Organisationen zu unterstützen, gezielt für Pflegeberufe zu werben.</p>	<p>XUND wird von den Zentralschweizer Kantonen unterstützt für die Umsetzung des Aktionsplans BerufsmarketingPLUS 2024-2026. Dabei werden zusätzliche Massnahmen koordiniert umgesetzt, zum Beispiel die Kampagne für Quer- und Wiedereinsteigende und die Zentralschweizer Wochen der Gesundheitsberufe.</p>
<p>Einwohnergemeinden Kerns und Engelberg</p> <p>Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt den Bereich der Förderung und insbesondere die Finanzierung der Ausbildung im Bereich Pflege. Angesichts der komplexen und nicht immer klaren Aufteilung der Verantwortungen im Gesundheitswesen im Kanton Obwalden muss zwischen dem Kanton und den Gemeinden wiederum ein Verteiler der Kosten gefunden werden. Ob dabei zum Beispiel auch die Restfinanzierungspflicht der Einwohnergemeinden genügend berücksichtigt wird, ist für die Gemeinden schwierig abzuschätzen und führt zu schwierig budgetierbaren und schwer einschätzbaren Situationen. Es wird daher wiederholt festgestellt, dass die aktuelle Gesundheitsgesetzgebung dringend überarbeitet werden muss und in Obwalden gesetzliche Grundlagen zur Pflege- und Betreuungsfinanzierung nach wie vor fehlen.</p>	<p>Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p>

<p>CVP & GLP</p> <p>Die interkantonale Zusammenarbeit begrüssen wir. Im Grundsatz sind wir für die Einführung des Einführungsgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege.</p> <p>Der CVP-Obwalden- die Mitte-GLP ist es aber ein grosses Anliegen, dass der Verwaltungsaufwand möglichst schlank gehalten wird.</p> <p>Weiter ist es ein zentrales Anliegen, dass der zweite Teil der Pflegeinitiative Rasch möglichst umgesetzt wird. Denn die Ausbildungsoffensive ist nur wirkungsvoll, wenn Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege umgesetzt werden, dann ist es auch sinnvoll die Förderung auf den Bereich der Grundbildung (Assistent Gesundheit und Soziales EBA sowie Fachangestellten Gesundheit) auszuweiten. Der zweite Teil der Pflegeinitiative ist zwingend nötig, denn nur durch diesen ist es möglich die gut ausgebildeten Fachleute im erlernten Beruf zu halten.</p> <p>Ziel des Einführungsgesetzes zur Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege soll unbedingt auch Anreize zur Qualität der Ausbildung schaffen und nicht nur die Quantität der Ausbildungsabschlüsse fokussieren.</p>	
<p>FDP</p> <p>Bei der Umsetzung der Ausbildungsförderung ist zwingend darauf zu achten, dass der bürokratische Aufwand klein gehalten wird. Insbesondere darf die Umsetzung nicht zu einem Stellenausbau im administrativen Bereich sowohl bei den Ausbildungsbetrieben wie auch in der kantonalen Verwaltung führen.</p>	
<p>CSP</p> <p>Am 28. November 2021 nahmen die Schweizer Stimmberechtigten die Volksinitiative „Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)“ an. In einer ersten Etappe – der sogenannten Ausbildungsoffensive – soll die Ausbildung von Pflegefachpersonen auf Tertiärstufe gefördert werden. Gestützt auf die Verfassungsbestimmungen wurde das neue Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 16. Dezember 2022 geschaffen. Die neuen Bestimmungen treten voraussichtlich am 1. Juli 2024 in Kraft und sind auf eine Dauer von acht Jahren befristet. Die Umsetzung des Bundesgesetzes erfordert eine kantonale Rechtsgrundlage. Gestützt auf Artikel 34 und 60 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) soll die Umsetzung der Ausbildungsoffensive im Rahmen eines neuen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege erfolgen, welches ebenfalls auf den 1. Juli 2024 in Kraft treten soll.</p> <p>Die Umsetzung im Kanton erfolgt in Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen und soll möglichst einfach und unbürokratisch sein. Da auf Bundesebene die Ausführungsvorordnungen mit detaillierteren Informationen für die Umsetzung noch in Bearbeitung sind, delegiert das Einführungsgesetz die notwendigen Umsetzungsregelungen im Kanton an den Regierungsrat. Nur so wird es möglich sein, die kantonalen Regelungen (Einführungsgesetz und Ausführungsbestimmungen) gleichzeitig auf den 1. Juli 2024 in Kraft zu setzen.</p> <p>Die CSP befürwortet ausdrücklich den gemeinsamen Weg in der Zentralschweiz. Aus Zeitgründen kann die Delegation der Festlegung der Umsetzungsregelung an den Regierungsrat nachvollzogen werden, aber aus politischer Sicht hätten wir die Möglichkeit sehr begrüsst auch zu den Ausführungsbestimmungen Stellung zu nehmen.</p> <p>Teil dieser ersten Umsetzungsetappe ist auch die Möglichkeit für Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen selber mit den Sozialversicherungen abrechnen zu können. Die CSP unterstützt diese Richtung, speziell auch zur Entlastung der Hausärzte. Um die Kostenfolgen eingrenzen zu können, muss der Kanton gemeinsam mit den Gemeinden die Hausaufgaben der Strategie über die ambulante Gesundheitsversorgung klären. Die Aufsicht und die Steuerung werden mit der demografischen Entwicklung und der grösseren Nachfrage zentral sein um die Kostenfolgen bewältigen zu können.</p>	
<p>SVP</p> <p>Der Gesetzesentwurf regelt leider nur einen Teilbereich der Ausbildung und deren Finanzierung im Gesundheitswesen. Störend dabei, dass der Kanton Obwalden über kein Grundgesetz in der Pflege- und Betreuungsfinanzierung verfügt. Die Kos-</p>	<p>Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p>

<p>ten im Pflegebereich werden aktuell von den Versicherungen, den Betroffenen und zu einem grossen Teil von den Gemeinden (Restfinanzierer) getragen. Eine gerechte Aufteilung der Kosten zwischen Kanton und Gemeinden ist dringend zu regeln.</p>	
<p>Curaviva OW <u>Allgemeine Bemerkung:</u> Dieser Gesetzesentwurf regelt einen kleinen, aber wichtigen Teilbereich des Gesundheitswesens – die Förderung und insbesondere die Finanzierung der Ausbildung im Bereich Pflege. Angesicht der komplexen Aufteilung der Verantwortungen im Gesundheitswesen im Kanton Obwalden muss zwischen dem Kanton und den Gemeinden ein Verteiler der Kosten gefunden werden. Curaviva Obwalden stellt in Frage, ob dabei die Restfinanzierungspflicht der Einwohnergemeinden genügend in Waagschale gelegt wird und weist – einmal mehr – darauf hin, dass im Kanton Obwalden die ganzheitliche Perspektive und ein kantonales Gesetz zur Pflege- und Betreuungsfinanzierung fehlt.</p>	<p>Die Restkostenfinanzierung ist nicht Gegenstand dieser Vorlage.</p>
<p>Spitex Obwalden Zunächst würdigen wir die grosse und kompetente Arbeit des Gesundheitsamtes. Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege ist für Spitex Obwalden vollständig und nachvollziehbar erarbeitet. Spitex Obwalden regt weder Korrekturen noch Ausweitungen auf andere Stufen von Pflegeberufen aus. Insbesondere sehen wir keine Ausweitung der Finanzierung durch die öffentliche Hand auf die Ausbildung zur Fachperson Gesundheit EFZ. Dies ist ein Beruf, der zu allermeist von Schulabgänger*innen ergriffen wird. Die Betriebe müssen in der Lage sein, diese Aufwendungen selber zu tragen, zumal ja alle Player im Gesundheitswesen in irgend einer Form öffentliche Gelder beziehen. Es würde zu weit führen und zu grossen Diskrepanzen zur Privatwirtschaft. Auch in der Privatwirtschaft gibt es Kleinbetriebe, die dennoch ihre volkswirtschaftliche Verantwortung wahrnehmen und Berufsnachwuchs ausbilden, ohne öffentliche Gelder zu erhalten. Betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Einführungsgesetz hätten wir schon noch den einen oder anderen Input. Insbesondere zum Mechanismus der Auszahlung der Beiträge an die Studierenden und die Rückforderung.</p>	
<p>Spitex Hiäsig Aus unserer Sicht muss der administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten werden. Dabei ist insbesondere auch die Grösse der Dienstleister und der Umfang, in dem die Organisationen bereits kantonale Unterstützung erhalten, zu berücksichtigen. Das Gesundheitsgesetz sieht dabei eine gewisse Trennung vor: Organisationen der Pflege zu Hause, mit denen die Gemeinden eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben, werden mit kantonalen Beiträgen unterstützt. Alle anderen Organisationen müssen dementsprechend mit weniger finanziellen Mitteln arbeiten. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass es sich bei diesen um wesentlich kleinere Unternehmen handelt, die in der Regel nur eine gewisse Art von Einsätzen durchführen. Folgerichtig müssen diese beiden Organisationsarten (mit und ohne Leistungsvereinbarung) getrennt behandelt werden. Eine solche Trennung sieht ihre Vernehmlassungsvorlage jedoch bisher nicht vor.</p>	
<p>SBK Der SBK Zentralschweiz unterstützt das zur Vernehmlassung vorliegende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung in der Pflege auf den Tertiärstufen höhere Fachschule (HF) und Fachhochschule (FH). Mit dieser kantonalen Regelung und Konkretisierung durch die Festlegung der Voraussetzungen und der Höhe der einzelnen Beiträge werden für die Ausbildung auf Tertiärstufe und dem Pflegefachkräftemangel entgegenzuwirken die nötigen Anreize gesetzt. Die dem erläuternden Bericht zu entnehmenden Zusammenhänge zu den Auswirkungen des Fachkräftemangels und die daraus abgeleiteten Massnahmen, insbesondere auch die Unterstützung des Aktionsplanes Berufsmarketing PLUS 2024-2026 durch XUND, begrüsst der SBK Zentralschweiz sehr. Das Vorgehen bei der Bedarfsplanung ist sinnvoll. Der SBK Zentralschweiz gibt zu bedenken, dass die Ausbildungsverpflichtung mit der berechneten Soll-Ausbildungskapazität für Betriebe in der Langzeit-pflege ambulant und stationär eine grosse</p>	

Herausforderung darstellt. Wir erachten es als wichtig, dass für die effektive Ausbildungskapazität auch strukturelle Voraussetzungen der Organisationen und deren Leistungsangebot sowie auch das Nachfragepotenzial berücksichtigt wird. Eine Übergangsfrist für den Aufbau von Ausbildungskapazitäten mit einem Aussetzen des Malus wäre hilfreich. Die Darlegung der Ausbildungskapazität in Verbindung mit einem Ausbildungskonzept dient der Qualitätssicherung und stellt sicher, dass auch Ausbildungspersonal mit entsprechender Berufsbildung vorhanden ist.

SBK Zentralschweiz befürwortet, dass der Entwurf im Grundsatz keine Unterscheidung zwischen den praktischen Ausbildungen an Spitälern, Pflegeeinrichtung und Spitex vorsieht. Die unterschiedliche Berechnungsgrundlage für die Ausbildungskapazität ist systembedingt.

Die Zusammenarbeit mit den anderen Zentralschweizer Kantonen und Orientierung am Zentralschweizer Modell ist zu befürworten. Es soll die Förderung der Lehrgänge an den Ausbildungsstätten sicherstellen und die Höhe der Beiträge an die Ausbildung und die Studierenden normieren.